

KAMILA STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

„...dass die Facultätsstudien Staatsdiener, nicht Gelehrte heranzubilden haben...“ – Zur Einführung der juristischen Staatsprüfung 1850

Das rechts- und staatswissenschaftliche Studium war schon immer von besonderer Bedeutung für den Staat, war die juristische Fakultät doch eine „Pflanzschule für den österreichischen Staatsdienst“.¹ Bis 1848 wurde die juristische Ausbildung durch die genaue Vorgabe der Lehrpläne und der Lehrbücher in Verbindung mit Prüfungen kontrolliert. Nachdem die Revolution zur Einführung der Lehr- und Lernfreiheit geführt hatte, konnte diese Form einer staatlichen Aufsicht über das juristische Studium nicht mehr weiter betrieben werden. Trotzdem galt es, weiterhin sicherzustellen, dass die künftigen Staatsbeamten² gewisse Qualifikationen erfüllen. Dem Beispiel Preußens³ folgend, wurden theoretische Staatsprüfungen eingeführt, die unabhängig vom angestrebten staatlichen Berufszweig absolviert werden mussten. Die 1848 begonnenen Reformen der juristischen Studien nahmen sich vor allem die Humboldtsche Universitätsreform zum Vorbild.⁴ Durch die Stärkung der Geschich-

te im Rechtsstudium wurde bewusst eine bildungspolitische Entscheidung für die historische Rechtsschule getroffen.⁵ Die folgenden Ausführungen sollen die Einführung der Staatsprüfung 1850 und deren Gestaltung bis zur Reform 1855/56 darstellen.⁶ Viele allgemeine Rechtsnormen beschäftigten sich mit dem neuen Prüfungssystem.⁷ Für die Prüfer und die zuständigen staatlichen Stellen gab es Instruktionen im Hinblick auf die Durchführung der Examen. Denn „die Staatsprüfungs-Commissionen haben sich vor Augen zu halten, dass es in der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis keineswegs an Nachwuchs überhaupt, wohl aber an tüchtig vorgebildetem Nachwuchs fehlt, und dass daher den obwaltenden Bedürfnissen nur durch strengste Sichtung der Prüfungscandidaten und unnachsichtige Zurückwei-

¹ REITER, JuristInnenausbildung an der Wiener Universität 5.

² Bis in die 1920er Jahre gab es in Österreich nur männliche Staatsbedienstete im rechtskundlichen Dienst, da das rechts- und staatswissenschaftliche Studium erst 1919 für Frauen geöffnet wurde. Vgl. BERGER, „Fräulein Juristin“.

³ Vgl. NASSE, Über die Universitätsstudien und Staatsprüfungen; kritisch MOHL, Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener.

⁴ Vgl. LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein.

⁵ Vgl. OGRIS, Historische Schule 347f; RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa 339 m.w.N..

⁶ Auf die neue Staatsprüfungsordnung von 1855/56 kann nicht eingegangen werden. Vgl. jedoch die umfangreichen Darstellungen bei LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein; OGRIS, Universitätsreform; OLECHOWSKI, Zweihundert Jahre österreichisches Rechtsstudium; SIMON, Thun-Hohensteinsche Universitätsreform. Allerdings gehen diese Werke auf die Vorgeschichte zu den Staatsprüfungen 1855/56 nur sehr knapp ein.

⁷ Ein besonders großer Regelungsbedarf entstand durch die wegen der unerwarteten Aufhebung des bestehenden Prüfungssystems notwendigen Übergangsbestimmungen.

sung jeder ungenügenden Leistung entsprochen wird.“⁸

I. Von Annual- und Semestralprüfungen zu Staatsprüfungen

Die Studienlandschaft war vor 1848 durch Semestral- und Annualprüfungen geprägt. Diese wurden abhängig vom Fach entweder nach dem Vorlesungssemester oder nach dem Studienjahr absolviert. Durch die strenge Regelung des Studiums und der Vorlesungen, die anhand bestimmter staatlich genehmigter Unterlagen geführt wurden,⁹ konnten die Studenten wenig Selbstinitiative beweisen. Kennzeichnend für diese Periode war die Herrschaft Josephs II., die Wahlberg so zusammenfasst: „In der josephinischen Zeit artet die Studiendressur dergestalt aus, dass die Professoren, an den Buchstaben des officiellen Lehrbuches gefesselt, zu Vortragsmaschinen, und die Rechtshörer, in die vorschriftsmässige geistige Uniform gethan, zu geschmeidigen Werkzeugen in Staatsmechanismus werden sollen.“¹⁰ Nach den preußischen Universitätsreformen sehnten sich viele Studenten nach der „deutschen Burschenfreiheit“¹¹ und verbanden damit die Lern- und Lehrfreiheit.¹²

⁸ Ministerial-Erlass vom 28. 9. 1874, Zl. 13.634, MVB Nr. 48.

⁹ LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein 20.

¹⁰ WAHLBERG, Reform der Rechtslehre 3.

¹¹ LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein 28.

¹² Eine Legaldefinition der Lernfreiheit findet sich im § 8 der Allgemeinen Anordnung über das Studienwesen, RGBl. 1849/416 1. Blg.: „... Lernfreiheit, d. i. die Freiheit, die Fächer welche, die Zeit wann, und die Lehrer, bei welchen sie hören wollen, zu wählen.“

A. Die „vereinzelteten Universitäts-Prüfungen“¹³

Die Semestral- und Annualprüfungen wurden auch als „vereinzeltete Universitäts-Prüfungen“ bezeichnet. Dieser Begriff ging auf den Umstand zurück, dass sich die Prüfungen im Gegensatz zu den Staatsprüfungen auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten und an den Universitäten abgenommen wurden. Diese Einschränkung auf ein meist relativ enges Fachgebiet führte zur heftigen Kritik seitens der Gegner dieser Einrichtung: Die Zusammenhänge zwischen den Rechtsmaterien würden dadurch nicht genügend berücksichtigt werden. Weiters wurde das bereits abgeprüfte Wissen bei den folgenden Prüfungen nicht mehr vorausgesetzt, es gab auch keine abschließende Gesamtprüfung. 1849 erklärte der damalige Justizminister Alexander Freiherr von Bach¹⁴ zu dem im Vormärz herrschenden Prüfungssystem, dass „der studierende Jurist sehr häufig schon während seiner Studien alle jene Gegenstände der Rechts- und Staatswissenschaften, die ihm nicht speciell für seinen künftigen Partikular-Beruf z. B. als Cameral- Justiz- oder politischer Beamter nothwendig schienen, vernachlässigte, die Universitäts-Prüfung darüber nur nothdürftig bestand, und sofort diese Gegenstände für alle Zukunft über Bord warf“.¹⁵ Diese mangelnde Verknüpfung der einzelnen Fächer wirkte sich auch weiter im beruflichen Alltag aus, so schreibt Bach: „Dieß aber brachte eben in die Bildung eines grossen Theils der Staatsbeamten jene oft gerügte exclusive Einseitigkeit, welche

¹³ So bezeichnete Justizminister Alexander Freiherr von Bach die Annual- und Semestralprüfungen in seinem Schreiben an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

¹⁴ Bach, in: ÖBl.; ANGERMANN, Bach.

¹⁵ Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

nicht etwa bloß ihrem eigenen Übertritte von einem bestimmten zu einem anderen Dienstzweige hindernd im Wege steht, sondern die Harmonie, Einfachheit und Leichtigkeit des Geschäfts-Verkehres für jeden einzelnen Verwaltungszweig so sehr erschwert“.¹⁶ Die Befürworter dieses Prüfungssystems verteidigten die kleinen Lernmengen, die kontinuierlich zu merken waren sowie die Möglichkeit bereits zu Beginn des Studiums darauf hingewiesen zu werden, dass der erstrebte Weg eventuell nicht den vorhandenen Fähigkeiten entspricht: „so müssen wir doch den Jüngling bedauern, den man erst nach Verstrich von vier langen Jahren und wohl auch noch weiterhinaus in die Lage versetzt, durch eine mißlungene Staatsprüfung von der Unzulänglichkeit seiner Geisteskräfte die für ihn zwar höchst betrübende, doch zu seinem Lebensglücke unerläßliche Ueberzeugung zu gewinnen“.¹⁷ Auch den Vertretern der Annualprüfungen waren deren Schwächen bewusst, doch sahen sie auch, dass die Änderung des Prüfungssystems in Staatsprüfungen nicht alle Mängel beseitigen würde.¹⁸ Durch die „so unvorbereitet erfolgte [...] Aufhebung aller obligaten Universitäts-Prüfungen“¹⁹ im März 1848 stellte sich in der folgenden Zeit jedoch lediglich die Frage nach der Beibehaltung fakultativer Universitätsprüfungen.

B. Das Prüfungswesen und die Lernfreiheit

Die lautstarken Forderungen der akademischen Jugend wurden wenige Tage nach dem Ausbruch der Märzrevolution 1848 mit der Einfüh-

rung der Lern- und Lehrfreiheit²⁰ beantwortet. Dies hatte auch im Hinblick auf die Prüfungsordnung Konsequenzen, denn die Annual- und Semestralprüfungen wurden „als ein mit der Lernfreiheit und zweckgemäßen selbstständigen geistigen Entwicklung des Studierenden nicht verträgliches Element“²¹ angesehen. Mit Erlass vom 26. März 1848²² wurden die Semestral- und Annualprüfungen den Hörern der „juristisch-politischen“ Studien zur Wahl freigestellt und das Aufsteigen mit Frequentationszeugnissen eingeführt. In den folgenden Monaten begannen die Vorarbeiten zu einer Reform des Studiensystems. Pläne, die die Neustrukturierung des ganzen Unterrichtssektors vorsahen, wurden entworfen.²³ Bereits im März 1848 wurden die Kompetenzen geändert. Die Studienhofkommission,²⁴ die bis dahin mit den Universitätsangelegenheiten betraut war, wurde aufgehoben und die Unterrichtsangelegenheiten wurden dem neu gegründeten Unterrichtsministerium zugewiesen.²⁵ Zum ersten Unterrichtsminister wurde der zweite Präsident des niederösterreichischen Appellationsgerichtes Franz Freiherr von Sommaruga²⁶ mit dem ah Cabinetschreiben vom 27. März 1848²⁷ ernannt. In den folgenden Mona-

²⁰ Schreiben des k.k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 6. 4. 1848 PGS LXXVI/41, abgedruckt in HEINTL, Universitäts-Acten Nr. 25.

²¹ Die theoretischen Staatsprüfungen in Österreich 1.

²² PGS LXXVI/41 **)Beylage, abgedruckt in HEINTL, Universitäts-Acten Nr. 14.

²³ Vgl. ENGLBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4; LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein; MAZOHL, Universitätsreform und Bildungspolitik; OGRIS, Universitätsreform.

²⁴ KINK, Die Rechtslehre an der Wiener Universität 61ff.

²⁵ Allerhöchste Entschließung vom 23. 3. 1848 PGS LXXVI/34, abgedruckt in HEINTL, Universitäts-Acten Nr. 10.

²⁶ Vgl. HYE, Sommaruga.

²⁷ PGS LXXVI/34, abgedruckt in HEINTL, Universitäts-Acten Nr. 16; Lentze gibt als Beginn Sommarugas Ministerzeit den 27. 4. an, jedoch ohne Nachweis.

¹⁶ Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

¹⁷ Die theoretischen Staatsprüfungen in Österreich 43f.

¹⁸ Die theoretischen Staatsprüfungen in Österreich 38f.

¹⁹ Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850

ten wechselten die Unterrichtsminister und die Unterstaatssekretäre für Unterricht häufig,²⁸ wodurch die Reformen in ihrem Fortschreiten gehemmt wurden. Knappe 4 Monate nach der Errichtung des Unterrichtsministeriums – bereits nach dem Rücktritt Sommarugas – wurde der von seiner Arbeitsgruppe erarbeitete „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich“ in der Wiener Zeitung publiziert.²⁹ Diese Grundzüge wurden in der Folgezeit als Richtlinien für den akademischen Unterricht verwendet.³⁰ Sie enthielten auch einzelne, die Staatsprüfungen betreffende Regelungen. So verbannte § 78 Semestral- und Annualprüfungen und bestimmte „daß künftig nur Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade und Staats-Prüfungen zum Eintritte in öffentliche Dienste bestehen werden“. Die Grundzüge beinhalteten auch allgemeine Vorschriften zur Besetzung der Prüfungskommissionen, die „wenigstens zur Hälfte aus ordentlichen Professoren, und übrigens aus erfahrenen von den Vorständen der öffentlichen Dienstzweige zu bestimmenden Geschäfts- oder wissenschaftlich gebildeten anderen Männern zusammengesetzt sind“ (§ 79). Gem § 81 mussten Jusstudenten zumindest vier Jahre auf der Universität zubringen und die für die Staatsprüfung vorgesehenen Fächer besuchen, um zu den Prüfungen zugelassen zu werden. Es fehlte jedoch eine genauere Ausgestaltung der Staatsprüfungen, weder im Hinblick auf deren Durchfüh-

rung noch im Hinblick auf die zu prüfenden Fächer. In Verbindung mit der Aufhebung der Verpflichtung zu Semestral- und Annualprüfungen führte dies zu Missständen.³¹ Einen guten Überblick über das bestehende Chaos lieferte Eduard Tomaschek,³² Professor der politischen Wissenschaften und Gesetzkunde an der Wiener Universität: „Der alte Studienplan, das alte Studiensystem ist dem Principe nach über den Haufen geworfen, besteht aber zur Zeit [Juni 1849] noch in einer so sonderbaren Mischung mit den Consequenzen der grundsätzlich angenommenen Lernfreiheit, daß viel Geist dazu gehört, Sinn in diesen – Mischmasch zu bringen.“³³

Besonders im Hinblick auf den Eintritt in den Staatsdienst führte dies zu unerwünschten Ergebnissen, so dass „man [...] zu der Absurdität gelangt, auf bloße Frequentationszeugnisse hin junge Leute in die Praxis eintreten zu lassen, und sie für den Staatsdienst zu beeidigen.“³⁴ Die Beseitigung dieses Missstandes sah Tomaschek in der Regulierung des Staatsprüfungswesens: „Eine strenge und zweckgemäße Regulierung des Staatsprüfungswesens aber ist ein tüchtiges und zureichendes Präventiv- und Palliativmittel gegen die Gefahren der Lernfreiheit. Es ersetzt in aller und jeder Beziehung unsere bisherigen Semestral- und Annualprüfungen mehr als genügend, und verstößt nicht so wie diese auf eine die Hochschule, ihre Lehrer und Schüler demüthigende Weise gegen das Princip selbst einer vernünftigen Lernfreiheit.“³⁵ Er forderte die Lernfreiheit während des Studiums in vollen

²⁸ Nach dem Rücktritt Sommarugas waren vier Minister provisorische Inhaber des Portefeuilles (Anton Freiherr von Doblhoff, Philipp Freiherr von Krauß; Franz Graf Stadion, Ferdinand Ritter von Thinnfeld) bis Ende Juli 1849 Leo Graf Thun-Hohenstein zum Minister für Unterricht ernannt wurde. Vgl. ENGLBRECHT, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4, 481.

²⁹ Wiener Zeitung vom 18. 7. 1848 Nr. 197; Fortsetzungen in den Ausgaben vom 19. 7. (Nr. 198), 20. 7. (Nr. 199) und 21. 7. (Nr. 200).

³⁰ Siehe Erlaß des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 20. 12. 1848, RGBl. 43.

³¹ Akademischer Senat, Geschichte der Wiener Universität 103.

³² LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein 74.

³³ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 438f.

³⁴ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 439.

³⁵ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 439.

Zügen zu gewährleisten, jedoch für die Befähigung zum Staatsdienst die Staatsprüfung einzuführen. Daraus ergaben sich folgende Voraussetzungen für den Eintritt in den rechtskundigen Staatsdienst: einerseits die Absolvierung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums und die Bestehung der Staatsprüfung. Andererseits musste der Kandidat, um besoldeter Staatsbeamter zu werden, einen zeitlich nicht näher definierten Praktikumsdienst leisten.³⁶ Da es sich dabei um eine Lernzeit handelte, war dieser unentgeltlich. Tomaschek regte jedoch an, das Praktikum zeitlich auf die erforderliche Dauer von drei Jahren³⁷ einzuschränken (bislang war eine zehn- bis zwölfjährige „unentgeltliche Exspectanz“ nicht unüblich).³⁸

C. Der „Reform-Congress“ in Jena³⁹

Die Reformbestrebungen des Bildungssektors beschränkten sich nicht nur auf Österreich. In den deutschen Staaten engagierten sich Professoren nicht nur bei den Verfassungsreformen⁴⁰ sondern auch bei den Universitätsreformen.⁴¹ Parallel zur Paulskirchenversammlung in Frankfurt versammelten sich im September 1848 in Jena Vertreter (in der Regel je zwei Ordinarien, ein Extraordinarius und ein Privatdozent) von den Universitäten Bonn, Giessen, Göttingen, Heidelberg, Jena, Leipzig, Marburg, Tübingen, Freiburg, Rostock, Erlangen, Würzburg, München, Wien (mit neun Abgeordneten), Breslau,

³⁶ Zum Praktikumsdienst und den praktischen Prüfungen vgl. STRUGER, Stellenbesetzung 133–139.

³⁷ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 453.

³⁸ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 441.

³⁹ Vgl. VOLZ, Reform-Congress für deutsche Universitäten; HERTZ, Versammlung deutscher Universitätslehrer zu Jena; DOMRICH, Reform der deutschen Hochschulen.

⁴⁰ Siehe STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 2, 268–280 m.w.N..

⁴¹ Vgl. BUSCH, Privatdozenten 53–55.

Greifswald, Halle und Kiel.⁴² Das Ziel war, „eine Gesamtvertretung der deutschen Universitäten zu schaffen, deren Beschlüsse unmittelbar der höchsten deutschen Behörde vorgelegt werden sollten.“⁴³ Sie diskutierten über die Lehrfreiheit, die Lehrpflicht der Professoren, die Verfassung der Universitäten sowie die Lernfreiheit, die als Hörfreiheit bezeichnet wurde. In diesen Beratungen spielte auch die Frage der Staatsprüfungen – ihre Ausgestaltung sowie die Aufgabe der Universitäten – eine wichtige Rolle. Für weitere Besprechungen war eine zweite Versammlung im Herbst 1849 in Heidelberg geplant,⁴⁴ doch die letzten Flammen der Revolution wurden im Sommer 1849 erstickt und die deutschen Staaten verfielen in eine Periode des „Stillebens“.⁴⁵ Die Beschlüsse in Jena blieben somit „schätzbares Material“ für eine spätere Zeit“.⁴⁶

D. Die Vorschläge des Justizministeriums

Im Laufe des Jahres 1848 ersuchte das Unterrichtsministerium die anderen Ressorts um Vorschläge hinsichtlich der Errichtung von Staatsprüfungen.⁴⁷ Im Juni 1849 präsentierte Justizminister Bach dem Unterrichtsministerium seine Ansichten.⁴⁸ Er befürwortete die Zweiteilung der

⁴² VOLZ, Reform-Congress für deutsche Universitäten 675f.

⁴³ LENZ, Geschichte der Universität Berlin 2/2, 274.

⁴⁴ VOLZ, Reform-Congress für deutsche Universitäten 417f.

⁴⁵ BUSCH, Privatdozenten 57 m.w.N.; zu den Reformversuchen siehe LENZ, Geschichte der Universität Berlin Bd. 2/2, 274ff.

⁴⁶ LENZ, Geschichte der Universität Berlin Bd. 2/2, 277.

⁴⁷ Die folgende Darstellung behandelt nur die Vorschläge des Justizministeriums, welches an der Juristenausbildung besonderes Interesse zeigte. Nicht berücksichtigt werden die Entgegnungen der anderen Ministerien siehe AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2620 4920-1850.

⁴⁸ Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

Staatsprüfungen in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische sollte zentral durch vom Unterrichtsministerium zu erlassende Vorschriften geregelt werden. Die praktische Staatsprüfung hingegen blieb im Kompetenzbereich der einzelnen Ministerien, die sie im Hinblick auf ihre konkreten Bedürfnisse ausgestalten konnten. Im Gegensatz dazu diente die theoretische Staatsprüfung der Erprobung der allgemeinen Kenntnisse des Kandidaten, die für alle Zweige des Staatsdienstes notwendig waren. Explizit setzte sich Bach für eine historische Vorbildung ein, da sich „bei den Kandidaten des höheren Staatsdienstes völliger Mangel aller historischen Kenntnisse, und selbst gänzliche Unbekanntschaft mit der Geschichte des eigenen Vaterlandes herausstellte, woraus sich wieder Oberflächlichkeit alles staatswissenschaftlichen Studiums und Unfähigkeit zu jeder gründlichen, zumal rechtsgeschichtlichen Erkenntnis oder Erörterung der positiven Gesetze und politischen Institutionen unseres Vaterlandes ergab“.⁴⁹ Für die Zulassung zur Staatsprüfung war ein Nachweis über den Besuch von Vorlesungen zu Rechtsphilosophie, allgemeiner Staatswissenschaft, europäischer General- und österreichischer Spezialstatistik, römischem Zivilrecht, österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wechselrecht, gerichtlichem Verfahren, allgemeinem kanonischen und österreichischen Kirchenrecht, politischem Verwaltungsrecht, Finanzverwaltungsrecht, materiellem und prozessuellem Strafrecht und letztlich zu öffentlichem Recht notwendig. Diese Fächer machten auch die Prüfungsgegenstände aus. Die theoretische Staatsprüfung fand nach dem Abschluss des Studiums statt und gliederte sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Ein besonderes Anliegen war für Bach die Verknüpfung der Theorie mit der Praxis: Zwar sollte die

⁴⁹ Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

Staatsprüfung ihren Schwerpunkt in der Theorie haben, jedoch war zu beachten, dass die Kandidaten den praktischen Staatsdienst anstrebten. Diesem Zweck diente die siebenköpfige Prüfungskommission: „unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des rechts- und staatswissenschaftlichen Lehrkörpers, und außerdem etwa aus drei wirklichen Professoren dieses Lehrkörpers und drei anderen Prüfungs-Commissären [...], wovon aber der eine dem praktischen Justiz-, der zweite dem politisch-administrativen, und der dritte dem finanziellen Zweige des Concepts-Staatsdienste entnommen werden“.⁵⁰ Es wurde angeregt, den genauen Prüfungsablauf in einer Instruktion für die Prüfungskommission zu regeln. Die Staatsprüfung konnte nur durch die Absolvierung der strengen Prüfungen für das Doktorat ersetzt werden.

E. Tomascheks Entwurf der Staatsprüfungen

Auch Tomaschek lieferte in seinem Werk „Die Lernfreiheit und die Staatsprüfungen“ einen konkreten Plan für die Ausgestaltung der Staatsprüfungen und deren Durchführung. Die erste Staatsprüfung, auch theoretische genannt, sollte als Nachweis für die allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Kenntnisse dienen. Die vom Ministerium eingesetzte Kommission bestand demnach aus „Professoren oder Privatdocenten der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder sonstigen theoretisch-gebildeten Fachmännern (Doctoren, Staatsbeamten, Schriftstellern)“,⁵¹ die auf drei Jahre ernannt wurden. Die Prüfer sollten jeweils aus ihrem Spezialgebiet prüfen und nicht – wie von ande-

⁵⁰ Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

⁵¹ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 442.

ren gefordert⁵² – für alle Fächer zugeteilt werden. Die Prüfungsfächer richteten sich nach dem angestrebten Berufszweig: Hierzu bildete Tomaschek sieben Berufsgruppen (Diplomatie, Richterstand, administrativer und finanzieller Dienst, Lehrstand, Advokaten, technischer Zweig und buchhalterischer Dienst). Allerdings gab es eine Wissensbasis, die von jedem Kandidaten erwartet wurde. Dieser Teil der Prüfung umfasste folgende Fächer: „Philosophisches Recht, die Theorie der Politik, und die Statistik, das österr. bürgerliche Privat- und allgemeine österr. Strafrecht, die Grundzüge des civilgerichtlichen Verfahrens, das österr. Verfassungsrecht und die Grundzüge der Administration und unserer finanziellen Einrichtungen“.⁵³

Die Prüfungstätigkeit sollte entweder durch eine jährliche Remuneration oder durch Taxen vergütet werden – dies unabhängig davon, ob sie als Praktiker zugezogen wurden oder zum Lehrpersonal gehörten.⁵⁴ Als Prüfungsorte standen dem Kandidaten alle Universitätsstädte zur Auswahl, mit einer Einschränkung bei der diplomatischen Staatsprüfung, die lediglich in Wien abgenommen werden konnte.⁵⁵ Die Prüfungen fanden vier Mal im Jahr statt, sollte der Kandidat nicht bestanden haben, so konnte der Reprobierete frühestens ein Jahr später am gleichen Prüfungsort abermals antreten. Dem Approbationsdekret war das erlangte Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaften gleichzustellen. Dieses ermöglichte dem Absolventen eine Bewerbung als Praktikant sowohl bei der Justiz, als auch bei den administrativen und bei den Finanzbehör-

den, so wie bei der Diplomatie.⁵⁶ Die zweite Staatsprüfung, praktische Prüfung genannt, konnte nach einer dreijährigen Verwendung im Staatsdienst abgelegt werden.

Bald nach dem Erscheinen seines Artikels wurde Tomaschek in das Unterrichtsministerium berufen und mit dem Referat über die juridischen Studien betraut.⁵⁷

F. Zur Frage fakultativer Universitätsprüfungen

Durch die Lernfreiheit war eine Wiedereinführung obligatorischer Universitätsprüfungen, die den Ablauf des Studiums vorgaben, nicht möglich.⁵⁸ Jedoch stand die Beibehaltung der Universitätsprüfungen – allerdings als fakultative Prüfungsmöglichkeiten – zur Debatte. Unterstützung erhielt dieses Projekt unter anderem von Justizminister Bach. Dieser war zwar ein großer Befürworter der Staatsprüfung, sah jedoch einige Vorteile in der Belassung dieser Fachprüfungen: „sie werden ihren Nutzen bewahren, da sie den jungen Mann zum allmäligen Einstudieren der einzelnen Gegenstände nöthigen, [...] und seine Kenntnisse zumal in Special-Punkten gründlicher ausbilden werden“⁵⁹. Allerdings kam eine Anrechnung – weder einzelner noch aller – Prüfungen auf die Staatsprüfung für Bach nicht in Frage. Somit konnten die bestandenen Universitätsprüfungen bei der Staatsprüfung lediglich als besonderer Nachweis des Fleißes gewertet werden. Die gänzliche Abschaffung der Annual- und Se-

⁵² Tomaschek erwähnt diesen Vorschlag, nennt jedoch keine konkreten Namen. TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 442f.

⁵³ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 443.

⁵⁴ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 444.

⁵⁵ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 445.

⁵⁶ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 445.

⁵⁷ LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein 75 m.w.N..

⁵⁸ Zwar wurde in den folgenden Jahren die Lernfreiheit immer mehr ausgehöhlt, jedoch erfolgte dies stets auf mittelbarem Wege. Vgl. Akademischer Senat, Geschichte der Wiener Universität 115f.

⁵⁹ Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850

mestralprüfungen forderte hingegen Tomaschek.⁶⁰

II. Entwicklungen von 1849 bis 1855

Dem seit 28. Juli 1849 amtierenden Unterrichtsminister Leo Graf Thun-Hohenstein,⁶¹ waren die eben genannten Missstände durchaus bewusst: „Es ist mir nicht unbekannt, daß die Lernfreiheit, welche allein die Entwicklung selbständiger wissenschaftlicher Kräfte in größerer Ausdehnung möglich macht, auch manche bedauerwerthe Uebel in ihrem Gefolge hat, denen man bei dem Systeme des Lernzwanges entgeht; dennoch habe ich geglaubt das System der Lernfreiheit möglichst rein von beengenden Schranken erhalten zu sollen, überzeugt, daß eine ungehörige Mischung beider Systeme nicht die Vortheile beider, wohl aber die mit beiden verknüpften Uebel herbeizuführen geeignet sei.“⁶² Um Klarheit in das herrschende Chaos zu bringen wurde eine Studienordnung⁶³ im Oktober 1849 erlassen. Diese hatte einen provisorischen Charakter, da es noch keine Vorschriften zu den Staats- und Doktoratsprüfungen gab.⁶⁴

Es fanden sich einzelne Vorschriften zum Prüfungswesen – in Anlehnung an den „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich“ – in der Studienordnung von 1849. Die Rechtshörer konnten prinzipiell frei ihre Fächer auswählen, mussten aber, um zu den Staatsprüfungen zugelassen zu werden,

mindestens 4 Jahre studiert haben, davon maximal zwei Jahre im Ausland. Tatsächlich aber waren der damit erreichten Lernfreiheit enge Grenzen gesetzt: „Im Uebrigen haben die Studierenden, bis die definitive Regulirung [...] der Staatsprüfungen kundgemacht sein wird, anzunehmen, daß das Studium derjenigen Lehrgegenstände, welche bisher die Obligat-Lehrfächer eines jeden Facultätsstudiums gebildet haben, zum Bestehen der Staatsprüfungen [...] erforderlich sein [wird]“⁶⁵. Eine endgültige Studienordnung und eine Regelung der Staatsprüfungen erfolgten erst 1850.⁶⁶ Die Studienordnung sah nicht mehr wie ihre Vorgänger Obligatfächer vor⁶⁷ – diese ergaben sich nur mittelbar aus den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen.

A. Die Staatsprüfungsordnung von 1850

Der Erlass vom 30. Juli 1850 RGBL. 327 führte anstelle der alten Schulprüfungen das Staatsprüfungssystem ein. Die Staatsprüfungen sollten künftig als Aufnahmeverfahren in den Staatsdienst dienen. Sie waren vorgesehen für Berufs-

⁶⁰ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 451.

⁶¹ FRANKFURTER, Thun-Hohenstein.

⁶² Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 30. 9. 1849, RGBL. 1849/416, Blg. 3 753.

⁶³ § 2 Erlass vom 13. 10. 1849 RGBL. 1849/416, Blg. 1.

⁶⁴ Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 30. 9. 1849, RGBL. 1849/416, Blg. 3 754.

⁶⁵ § 8 Erlass vom 13. 10. 1849 RGBL. 1849/416, Blg. 1.

⁶⁶ Erlass vom 30. 7. 1850 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBL. 1850/327; Erlass vom 1. 10. 1850 womit die allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien kundgemacht werden RGBL. 1850/370.

⁶⁷ Allerdings folgten im Erlass des Ministeriums vom 5. 7. 1851, Z. 6485/584 einige Einschränkungen: „Das Recht der Lernfreiheit kann nicht als ein Recht zum absolut Unvernünftigen aufgefasst werden.“ Zwar durften die Studenten die Vorlesungen und die Lehrer frei wählen, jedoch waren Beschränkungen möglich „z.B. in den Bestimmungen über die theoretischen Staatsverfügungen, als auch in einer natürlichen Stufenfolge der wissenschaftlichen Disciplinen, soweit diese eine rein objective und mithin so evidente ist, dass nur offenbarer Unverstand sie ignorieren kann.“; abgedruckt in THAA, Gesetze und Verordnungen 29; vgl. auch MEISTER, Lehr- und Lernfreiheit 209f.; Akademischer Senat, Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898 110f.

zweige im öffentlichen Dienst, bei denen das rechts- und staatswissenschaftliche Studium als Voraussetzung für den Eintritt vorgesehen war. Die Staatsprüfung diente der „Erprobung, sowohl seiner [des Kandidaten] allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung als seiner besonderen Kenntniß der vaterländischen Gesetze“.⁶⁸ Die Staatsprüfung bekam die Bezeichnung „theoretische Staatsprüfung“. Damit sollte eine Abgrenzung zu den praktischen Staatsprüfungen, die von den einzelnen Ministerien angeordnet wurden und die für den betreffenden Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse verlangten, geschaffen werden. Diese Prüfungen waren die Voraussetzung für die definitive Anstellung im öffentlichen Dienst.⁶⁹ Der Erlass 1850/327 sah auch etliche Sonderbestimmungen vor allem für die „transleithanischen“ Länder (Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen) vor, sowie Übergangsbestimmungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richteten.⁷⁰

1. Ausgestaltung der theoretischen Staatsprüfung

Die theoretische Staatsprüfung gliederte sich in drei Teile und war für jede Art des rechtskundigen Staatsdienstes vorgesehen. Die Überlegungen, welche auch Tomaschek propagierte, die Staatsprüfung⁷¹ je nach angestrebtem Dienstzweig zu gestalten wurden fallen gelassen, da

⁶⁸ § 1 Erlass vom 30. 7. 1850 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBl. 1850/327.

⁶⁹ STRUGER, Stellenbesetzung 136.

⁷⁰ Auf diese Bestimmungen wird in Folge nicht eingegangen werden, da dies den Umfang dieser Arbeit sprengen würde.

⁷¹ Die Terminologie in den Rechtstexten ist nicht einheitlich. Zunächst wird noch zwischen theoretischer Staatsprüfung als Gesamtheit und den einzelnen Prüfungen als „Abtheilungen“ unterschieden (so in RGBl. 1850/327), diese Unterscheidung verwischt sich jedoch in den folgenden Jahren, so dass in RGBl. 1852/99 die allgemeine „Abtheilung“ der Staatsprüfung als „allgemeine Staatsprüfung“ (§ 6) bezeichnet wird.

man befürchtete die Kandidaten würden im Hinblick darauf ihr Studium einrichten und somit einige Grundpfeiler der Rechtswissenschaften auslassen.⁷² Der Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen wurde durch § 9 mit dem Hinweis angeregt, dass bei gleicher Befähigung der Bewerber mit den meisten dem Dienstzweig entsprechenden Lehrveranstaltungen bevorzugt wird. So wurde angehenden Richterkandidaten der Besuch der „Collegien über das römische, das See- und Bergrecht, und die gerichtliche Arzneikunde, über Rechtsgeschichte und über das bisher in einzelnen Kronländern geltende Privatrecht“ ans Herz gelegt. Kandidaten der Finanzbehörden wurde die Staatsrechnungswissenschaft, denjenigen, die die diplomatische Laufbahn anstrebten, Vorlesungen über das praktische Völkerrecht und über das internationale See- und Handelsrecht empfohlen.

Die Prüfungen waren öffentlich (§ 32) was „nicht sowohl als eine Kontrolle der Unparteilichkeit, sondern im Geiste des constitutionellen Lebens und zu dem Behufe eingeführt [...] [wurde] dem erfließenden Urtheile die in der Öffentlichkeit wurzelnde Autorität zu geben“.⁷³ Die Reihenfolge der Absolvierung der drei Prüfungsteile oblag gem. § 4 dem Kandidaten. Die theoretische Staatsprüfung gliederte sich in eine so genannte allgemeine „Abtheilung“ und zwei spezielle „Abtheilungen“, von denen die eine staatsrechtlich-administrative und die andere judicielle genannt wurde (§ 3). Die allgemeine Prüfung erfolgte nicht nur mündlich sondern auch schriftlich, die speziellen jeweils nur mündlich. Die schriftliche Prüfung sollte der „Erprobung sowohl der gründlichen als der

⁷² Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 22. 7. 1850, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen 1850–1857 Fasz. 2602, 6241 aus 1850.

⁷³ Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 22. 7. 1850, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen 1850–1857 Fasz. 2602, 6241 aus 1850.

formellen Bildung des Kandidaten“⁷⁴ dienen. Gem. § 5 wurden bei der allgemeinen „Abtheilung“ Rechtsphilosophie, innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Specialstatistik und ein Umriss der Welt- und österreichischen Geschichte geprüft. Der staatsrechtlich-administrative Teil umfasste österreichisches Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde. Schließlich waren für die judicielle „Abtheilung“ österreichisches Strafrecht und Strafverfahren, bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht sowie gerichtliches Verfahren in und außer Streitsachen vorgesehen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung

Entgegen der ursprünglichen Idee⁷⁵ konnte ein Teil der Staatsprüfung bereits während des Studiums absolviert werden. Zwar sah § 6 eine Mindeststudienzeit von vier Jahren vor, doch mussten diese vier Jahre erst vor dem letzten Teil der Staatsprüfung vollendet sein.⁷⁶ Davon waren zumindest vier Semester an einer österreichischen Universität zu hören, der Rest konnte im Ausland erfolgen, mit der Einschränkung, dass an dieser Universität die Lehr- und Lernfreiheit bestand. Für die Zulassung zum ersten Teil der Staatsprüfung waren vier zurückgelegte Semester notwendig.

Die an der Wiener Universität herrschende Lernfreiheit hinderte das Ministerium nicht einen gewissen Zwang durch die Verpflichtung der Kandidaten zum Besuch der Prüfungsfächer auszuüben. Zusätzlich wurden die Studierenden verpflichtet vier Lehrveranstaltungen an der

⁷⁴ HÖFKEN, Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften 20.

⁷⁵ Vgl. Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850; Tomaschek, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 445f.

⁷⁶ Eine Dispensmöglichkeit für Militärpersonen brachte § 8 VO vom 1. 5. 1852 RGBl. 1852/99.

philosophischen Fakultät zu hören – zwei über Philosophie und zwei über Geschichte (§ 11). Den Zeitpunkt des Besuchs der Vorlesungen und die Reihenfolge der Staatsprüfungsteile konnte der Kandidat selbst wählen, so dass die eigenartige Situation entstehen konnte, dass die verpflichtenden Collegien erst nach dem absolvierten fachlich nahen Staatsprüfungsteil besucht wurden.⁷⁷ Diese freie Wahl der Studierenden wurde von Thun-Hohenstein mit den Erfordernissen der Lernfreiheit argumentiert.⁷⁸

Zwischen den einzelnen Teilen der Staatsprüfung durften maximal zwei Jahre liegen, ansonsten war die bereits abgelegte Prüfung unwirksam (§ 27). Eine vollständig abgelegte theoretische Staatsprüfung war gem. § 43 in der ganzen Monarchie gültig.

3. Die Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission wurden vom Unterrichtsministerium ernannt. Für jede der drei Abteilungen wurde eine eigene Hauptcommission errichtet, die aus einem Präses und „einer der Menge der Prüfungscandidaten, und dem Bedürfnisse des Wechsels der Examinatoren entsprechenden Anzahl von Prüfungscommissären“⁷⁹ bestand. Der Präses richtete aus diesen Specialcommissionen für die einzelnen Prüfungen ein. Die Ernennung in die Hauptcommission erfolgte für ein Jahr⁸⁰ und wurde öffentlich kundgemacht. Zu Prüfungskommissären konnten gem. § 19 Professoren der

⁷⁷ Siehe auch Akademischer Senat, Geschichte der Wiener Universität 109.

⁷⁸ Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 22. 7. 1850, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen 1850–1857 Fasz. 2602, 6241 aus 1850.

⁷⁹ § 18 Erlass vom 30. 7. 1850 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBl. 1850/327.

⁸⁰ Mit der Verordnung vom 1. 5. 1852 RGBl. 99 wurde diese Bestimmung bis auf weiteres nur angewandt, wenn eine Auswahl geeigneter (anderer) Prüfer zur Verfügung stand, ansonsten wurden die bestehenden weiterbelassen.

rechts- und staatswissenschaftlichen oder philosophischen Fakultät, Rechtsanwälte, Staatsbeamte, Doktoren der Rechte oder sonstige Fachgelehrte ernannt werden. Personen im öffentlichen Dienst mussten die Ernennung annehmen. Die Berufung von externen Personen sollte laut Minister Thun-Hohenstein „den Charakter dieser Prüfungen als Staatsprüfungen [...] wahren“ und „ihre Ausartung in reine Studienprüfungen [...] verhindern“⁸¹. Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis oft Gebrauch gemacht, so berichtete Lemayer, Sektionschef im k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht, 1878: „In den letzteren Jahren hat das Ministerium bei Ernennung der Vorstände der Prüfungs-Commission den Grundsatz vorwalten lassen, in dieses Präsidium wo möglich nicht Professoren eines der Prüfungsfächer zu berufen; insbesondere dort nicht, wo eine solche Ernennung dem betreffenden Professor ein nicht zu rechtfertigendes Übergewicht über einen anderen Professor desselben Faches verleihen würde.“⁸² Der Erlass unterschied bei der Notwendigkeit der „externen Prüfer“ zwischen der allgemeinen und den speziellen „Abtheilungen“, bei den letzteren sollte „nach Thunlichkeit [...] wenigstens Ein [sic!] Examinator ein Nichtprofessor“⁸³ sein. Die Prüfungskommissionen bestanden bei der allgemeinen „Abtheilung“ aus fünf, bei den speziellen aus vier Prüfern. Selbst Befürworter der Staatsprüfungen waren über den durch die Prüfungen verursachten Zeitaufwand besorgt. So schreibt ein anonymes Autor 1853: „Der andere angedeutete Mißstand ist der große Zeitverlust, welchen die Staatsprüfungen für die Professoren zum Nachtheile der Wissenschaft mit sich füh-

⁸¹ Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 22. 7. 1850, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen 1850–1857 Fasz. 2602, 6241 aus 1850.

⁸² LEMAYER, Verwaltung der österreichischen Hochschulen 202.

⁸³ § 20 Erlass vom 30. 7. 1850 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBL. 1850/327.

ren. Ein Professor, welcher seine Wissenschaft liebt, muß Zeit und zwar viel Zeit haben, nicht bloß um zu lehren, sondern auch um zu lernen; [...] Oft müssen hier wegen eines einzigen Candidaten und zwar nach dessen Belieben in Betreff seiner Meldungszeit, die vier betreffenden Professoren sich zu drei Sitzungen versammeln: zur Feststellung der Themata, zur Beaufsichtigung der Clausurarbeiten und zur Prüfung selbst; jeder büßt damit mindestens fünf Stunden ein, und es werden damit, wie bemerkt oft um eines Einzelnen willen, der Wissenschaft zwanzig Stunden entzogen.“⁸⁴

Der Kandidat durfte eine beliebige Prüfungskommission wählen. Lediglich die allgemeine theoretische Staatsprüfung musste als Ganzes am gleichen Ort vorgenommen werden.

4. Aufgaben des Präses der Prüfungskommission

Neben den anderen Prüfungskommissären übte auch der Präses die Funktion des Examinators aus. Weiters betreute er organisatorische Aufgaben: Dazu gehörte die Überprüfung und Genehmigung der Prüfungsgesuche, sowie eine Prüfungsterminvergabe.⁸⁵ Mangelhafte Anträge wurden nach einem gescheiterten Verbesserungsauftrag von der Prüfungskommission beurteilt. Als Berufungsinstanz stand dem Kandidaten im Falle eines abweisenden Bescheides das Unterrichtsministerium zur Verfügung. Dieses war ermächtigt „in Fällen, wo offenbare Billigkeitsrücksichten, insbesondere zu Gunsten ausgezeichnete Studirenden eine Abweichung

⁸⁴ Betrachtungen über das Unterrichtswesen 43f.; allerdings erscheint die Berechnung etwas überspitzt, denn allein bei der allgemeinen Abtheilung war sowohl eine schriftliche wie auch eine mündliche Prüfung vorgesehen.

⁸⁵ §16 i.V.m. § 23 Erlass vom 30. 7. 1850 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBL. 1850/327; allerdings musste der Präses die Termine streng chronologisch nach der Anmeldung vergeben und durfte keine Kandidaten vorziehen.

von der Strenge des Gesetzes zu rechtfertigen scheinen“⁸⁶ Ausnahmen zuzulassen.

5. Der Prüfungsablauf

Zur mündlichen Prüfung durften gem. § 24 im Regelfall zwei, falls der Prüfungsandrang besonders groß war drei Kandidaten gleichzeitig antreten. § 28 normierte die Dauer der mündlichen Prüfung: Diese betrug für einen Kandidaten mindestens zwei Stunden. Beim Antritt mehrerer Kandidaten gleichzeitig musste eine Prüfungsdauer von mindestens drei oder vier Stunden eingehalten werden.

Der schriftliche Teil der allgemeinen theoretischen Prüfung war gem. § 29–31 in Form einer „Clausurarbeit“ durchzuführen und musste vor der mündlichen Prüfung bestritten werden.⁸⁷ Die Prüfungskommissäre bereiteten für diesen Zweck zumindest zehn geeignete Fragen, die paarweise auf ein Blatt geschrieben wurden, vor. Aus den fünf gefalteten Blättern musste einer der Kandidaten eines losen. Diese beiden Prüfungsfragen mussten alle an dem Tag antretenden Prüflinge unter der Aufsicht der Kommission ohne Hilfsmittel beantworten.⁸⁸ Die schriftliche Prüfung dauerte stets von neun Uhr morgens bis vier Uhr nachmittags. Das Resultat des schriftlichen Teils der allgemeinen „Abtheilung“ floss in die Benotung des mündlichen Teils. Nach jeder mündlichen Prüfung zogen sich die Prüfer zu Beratungen zurück. Sie stimmten darüber ab, ob der Kandidat „sich

durch die Prüfung ‚befähigt‘ oder ‚nicht befähigt‘“⁸⁹ hatte. Für ein positives Ergebnis war die absolute Mehrheit der Prüfer erforderlich. Die Prüfung konnte nach dem Ablauf einer von der Staatsprüfungskommission bestimmten Frist gem. § 36 einmal wiederholt werden.

6. Ausnahmebestimmungen

Gem. § 44 waren Personen, die an einer österreichischen Universität den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften erlangten von der Staatsprüfung befreit, da das Doktorat der Absolvierung der Staatsprüfung gleichwertig war. Das konnte zu der Umgehung der Vorschriften über die einmalige Reprobation führen: Ein Kandidat, der zweimal einen Teil der theoretischen Staatsprüfung nicht bestanden hatte, konnte die Staatsprüfung als solche nicht mehr absolvieren und somit nicht in den Staatsdienst gehen. Durch die nachfolgende Erlangung eines Doktors der Rechtswissenschaften erfüllte er die Voraussetzungen von § 44 Abs. 1 und war von den Staatsprüfungen befreit. Diese Gesetzeslücke wurde durch die Verordnung vom 1. Mai 1852 RGBL. 1852/99 geschlossen, demnach war die Zulassung zur Ablegung der Rigorosen nach einer wiederholten Reprobation nicht möglich.

Weiters sah § 44 Abs. 2 Erlass über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBL. 1850/327 die Möglichkeit einer Dispenserteilung von den betreffenden Ministerien bei „Männern von ausgezeichneter fachwissenschaftlicher und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst von besonderer Wichtigkeit“ war.

7. Prüfungsgebühren

Gem. § 45 mussten die Prüfungskandidaten für jede der drei „Abtheilungen“ im Vorhinein eine Prüfungstaxe entrichten. Die Höhe dieser Prüfungsgebühren normierte der Erlass vom

⁸⁶ § 17 Erlass vom 30. 7. 1850 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBL. 1850/327.

⁸⁷ Bachs Vorschlag sah genau die umgekehrte Reihenfolge vor, Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

⁸⁸ Auch hier konnte Bach seine Ansicht, den Gesetzestext und „sonstige literarische Hilfsmittel“ dem Kandidaten zur Verfügung zu stellen, nicht durchsetzen, Schreiben Bachs an das Unterrichtsministerium vom 8. 6. 1849, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen Fasz. 2602 4920-1850.

⁸⁹ § 34 Erlass vom 30. 7. 1850 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung RGBL. 1850/327.

11. November 1850.⁹⁰ Ausnahmen konnten für arme und besonders fleißige Studenten genehmigt werden. Diese Taxen dienten als Remuneration an die Examinatoren.

B. Aufnahme der Staatsprüfungen

Die Idee der Staatsprüfungen erfreute bei weitem nicht alle Gemüter. Zunächst waren viele Lehrende durch die Umwälzungen im Bildungswesen verunsichert und mit der neuen Situation überfordert.⁹¹ Beide Systeme fanden ihre Anhänger, die für sie literarisch in den Kampf zogen.⁹² Für das Beibehalten der Semestral- und Jahresprüfungen sprach die kleinere Stoffmenge, die zu lernen war, was zur „Erwerbung nützlicher Kenntnisse durch Uebung des Gedächtnisses und anhaltenden Fleiß in der Erlernung des vorgetragenen Gegenstandes“⁹³ führte. Zwar lieferten sie keinen Nachweis darüber, wie viel der Studierende am Schluss seiner Studienlaufbahn noch wusste, doch argumentierte man damit, dass auch die Staatsprüfungen für einen solchen Nachweis ungeeignet seien, jedoch in kleinen Mengen Gelerntes länger erhalten bliebe.⁹⁴ Im Gegenzug wiesen die Gegner der Annualprüfungen auf die kurze Vorbereitungszeit, die für die Jahresprüfungen in der Regel veranschlagt wurde: „Die Studierenden pflegen gewöhnlich erst wenige Wochen vor der Endeprüfung [!] das Studium mit Ernst und Fleiß zu betreiben, und das in der Eile zusammengeraffte Materiale wird nach der Prüfung eben so schnell vom Gedächtnisse über Bord geworfen.“⁹⁵ Weiters lagen die Prüfungen beim

Dienstantritt oft Jahre zurück und gaben kein akkurates Bild über seinen aktuellen Wissensstand.⁹⁶ Zwar sprach dieses Argument für die Staatsprüfungen, jedoch befürchtete man das Eintreten des exakten Gegenteils: Die Studenten würden gar nicht mehr mitlernen, sondern sich einzig und allein auf die Examen konzentrieren.⁹⁷ Kritisiert wurde auch die kurze Dauer der Annualprüfungen, die in der Regel eine Viertel- bis zu einer halben Stunde dauerten, jedoch erschien den Gegnern der Staatsprüfung auch die vorgesehene Dauer von mindestens zwei Stunden⁹⁸ zu kurz, da sie „kein genug großes Maß zur Erprobung der Uebersicht des Zusammenhanges habe, und aus Mangel dieses Maßes das Gelingen der Staatsprüfung mindestens zum Theile dem Zufalle Preis gegeben werde“.⁹⁹ Der angesprochene Blick für Zusammenhänge stellte einen der großen Argumente der Befürworter der Staatsprüfungen dar.¹⁰⁰ Denn anstatt die einzelnen Fächer getrennt zu lernen, musste der Prüfling „übersichtliches zusammenhängendes Gesamtwissen“¹⁰¹ beweisen. Allerdings waren sich die Meisten einig, dass es – unabhängig von der vertretenen Richtung – Verbesserungspotential gab. Als Vorschlag zur Verbesserung des bereits abgeschaffenen Jahresprüfungssystems kam die Einführung zusätzlicher unerwarteter Collegialprüfungen, die zum stetigen Mitlernen anregen und das Gesamtbild

⁹⁰ RGBL. 1850/449.

⁹¹ LENTZE, Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein 74.

⁹² TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung; Die theoretischen Staatsprüfungen in Österreich; Betrachtungen über das Unterrichtswesen.

⁹³ Die theoretischen Staatsprüfungen 3.

⁹⁴ Die theoretischen Staatsprüfungen 39f.

⁹⁵ Die theoretischen Staatsprüfungen 7.

⁹⁶ TOMASCHEK, Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung 450; Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 22. 7. 1850, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen 1850–1857 Fasz. 2602, 6241 aus 1850.

⁹⁷ So: Betrachtungen über das Unterrichtswesen 43; Die theoretische Staatsprüfung 13f.

⁹⁸ § 28 RGBL. 1850/327.

⁹⁹ Die theoretischen Staatsprüfungen 42.

¹⁰⁰ Allerunterthänigster Vortrag des Unterrichtsministers Leo Graf von Thun vom 22. 7. 1850, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen 1850–1857 Fasz. 2602, 6241 aus 1850.

¹⁰¹ Die theoretischen Staatsprüfungen 43.

über den Prüfling verschärfen würden.¹⁰² Auch die Staatsprüfungsbefürworter sahen Handlungsbedarf und stießen im Unterrichtsministerium auf offene Ohren: Bis 1918 ergingen – neben zahlreichen kleinen Korrekturen – zwei große Reformen.

C. Die Instruktion, Abänderungen und Erläuterungen der Staatsprüfungen

Die Normen zur Ausgestaltung der theoretischen Staatsprüfung wurden durch einige Instruktionen für die Prüfer ergänzt. Einige wenige Bestimmungen fanden sich bereits im Erlass vom 30. Juli 1850 RGBl. 1850/327. Diese betonten in § 39 den Zweck der theoretischen Staatsprüfung als „die Erprobung der allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Grundbildung, sowie der Kenntnisse des Kandidaten in den Hauptlehren und wesentlichen Grundsätzen“ der Prüfungsfächer und deren Zusammenhänge. Auch die demonstrative Aufzählung der möglichen Prüfungsgebiete in § 40f. zeigt, dass kein Detailwissen gefordert wurde, sondern breites Grundwissen mit einem Blick für Zusammenhänge. Eine äußerst umfangreiche Instruktion wurde im Oktober 1850 erlassen.¹⁰³ Sie richtete sich an die Landeschefs, Kreispräsidenten und -vorstände, sowie an die Prüfungskommissäre selbst. Die oberste Leitung in den Staatsprüfungsmaterien behielt gem. § 1 Instruktion das Unterrichtsministerium selbst. Die weiteren Kompetenzen in Staatsprüfungsangelegenheiten waren geteilt. So war die Prüfungskommission gem. § 3 Instruktion für die formelle Leitung, die Zulassung zu den Prüfungen und die Beurteilung zuständig. Die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Prüfungen sowie die

Oberaufsicht stand den Landeschefs¹⁰⁴ zu. Explizit traf die politischen Behörden die Verpflichtung geeignete Räumlichkeiten (§ 4 a), sowie das nötige Personal und die Sachmittel (beispielsweise Drucksorten) zur Verfügung zu stellen. Die Instruktion regelte unter anderem auch die Beschaffenheit des Prüfungsraumes näher: Dieser musste im Hinblick auf die öffentliche Abhaltung und die zu erwartenden Zuhörer „hinreichend geräumig“ sein „ohne daß ihre unmittelbare Nähe auf die Prüfung irgend einen störenden Einfluß ausüben, insbesondere aber zum Zuflüstern der Antworten mißbraucht werden kann.“¹⁰⁵ Die Universitätsräumlichkeiten durften nur im Ausnahmefall zu Prüfungen genutzt werden. Die Prüfungsvorstände waren gem. § 14 für die gesetzesmäßige Einrichtung und Tätigkeit ihrer Kommission verantwortlich. Die Instruktion lieferte Einzelheiten zu den Aufgaben des Prüfungsvorstandes und der Examinatoren, zu deren Sitzungen und zur Prüfung selbst. Bei der mündlichen Prüfung war demnach eine genaue Reihenfolge zu beachten: Zunächst prüften die Professoren, anschließend die Nicht-Professoren und als letzter der Präses selbst. Die Prüfungsgegenstände sollten alle bei der Prüfung behandelt werden, jedoch führte die fehlende Berücksichtigung eines Gegenstandes nicht zur Unwirksamkeit der Prüfung. Der Präses war gehalten, darauf zu achten, dass jedes Prüfungsfach vertreten war. Bei Bedarf sollte er den fehlenden Prüfungsgegenstand als letzter Prüfer selbst behandeln.

Nach 1850 kam es zu einigen Modifikationen bei den Prüfungsfächern und der Prüfungskommission. Als Folge der Aufhebung der Märzverfassung durch die Sylvesterpatente¹⁰⁶ und dem

¹⁰² Die theoretischen Staatsprüfungen 8f.; 12.

¹⁰³ Instruktion zur Durchführung des Gesetzes vom 30. 7. 1850 über die theoretischen Staatsprüfungen vom 8. 10. 1850, AVA Unterricht allgemein Staatsprüfungen 1850–1857 Fasz. 2602, 8506/622

¹⁰⁴ Gem. § 2 erfüllten die Kreisvorstände deren Aufgaben, wenn die Prüfungsstadt nicht der Amtssitz des Landeschefs war.

¹⁰⁵ § 5 Instruktion.

¹⁰⁶ Ks. Patent vom 31. 12. 1851 RGBl. 1852/2, ks. Patent vom 31. 12. 1851 RGBl. 1852/3.

Beginn des Neoabsolutismus wurde das Verfassungsrecht mit der Verordnung vom 1. Mai 1852¹⁰⁷ gem. § 3 als eigener Prüfungsgegenstand aufgehoben, die Hauptbestimmungen, welche unter die österreichische Staatenkunde fielen, wurden bei der allgemeinen „Abtheilung“ geprüft. Auch das Fach Geschichte erfuhr eine Straffung: so konnte bis 1854 auf den Wunsch des Kandidaten eine Einschränkung auf österreichische Geschichte erfolgen. Eine weitere Kürzung erfolgte 1854 mit der Verordnung vom 13. September 1854 RGBl. 1854/237 durch die Abschaffung des Prüfungsfaches Rechtsphilosophie.

Die Prüfungskommissionen der allgemeinen und der administrativen „Abtheilung“ wurden zunächst 1852 um eine Person verkleinert, ebenfalls die judicielle Kommission wurde ermächtigt in Notfällen in einem Dreiersenat (anstatt von vier Mitgliedern) zu prüfen.¹⁰⁸ 1854 erfolgte eine abermalige Veränderung bei der allgemeinen Kommission, die aufgrund der Entfernung des Prüfungsgegenstandes Rechtsphilosophie in einen Dreiersenat umgewandelt wurde.¹⁰⁹ Neben diesen Reformen, kam es zu vielen Verlängerungen der Übergangsbestimmungen, sowie zu Sonderregelungen für einzelne Kronländer.

D. Ausblick

Die Staatsprüfungsordnung von 1850 war nicht von langem Bestand. Zwar wurde das System der Staatsprüfungen bis ins späte 20. Jahrhundert in Österreich beibehalten,¹¹⁰ doch in reformierter Form. Die neue Staatsprüfungsordnung wurde mit der Verordnung vom 16. April 1856¹¹¹ kundgemacht. Im Unterschied zu der

theoretischen Staatsprüfung von 1850 sprach der Gesetzgeber hier explizit von theoretischen Prüfungen, somit hob er die fingierte Einheit der drei Prüfungen auf. Die Anzahl der Prüfungen blieb allerdings gleich, in Anlehnung an ihre Prüfungsgegenstände wurden sie als rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung bezeichnet, diese Bezeichnung sollte ihnen bis zur Änderung des Prüfungssystems bleiben.¹¹² Die neue Staatsprüfungsordnung sah die Möglichkeit vor zwei Staatsprüfungen bereits während des Studiums zu absolvieren, im Unterschied zu 1850 war die Reihenfolge der Staatsprüfungen jedoch vorgegeben. Eine weitere große Änderung kam durch die Aufhebung des schriftlichen Teils der Staatsprüfung, so waren die Prüfungen nach der Reform 1856 alle mündlich. Eine letzte Reminiszenz an die alten Staatsprüfungen enthält der heutige Wiener Studienplan mit seiner Benennung der Studienabschnitte, von denen der erste zwar als „Einführungsabschnitt“, der zweite aber ganz traditionell als der „judizielle“, der dritte als der „staatswissenschaftliche“ bezeichnet wird. Den Platz der Staatsprüfungen nehmen jedoch nunmehr die einzelnen Fachprüfungen ein, welche zu einer weitgehenden Zergliederung des gesamten Studiums geführt haben – eine Entwicklung, der durch die letzte Reform des Wiener Studienplans wieder entgegengewirkt wird. Das Ziel ist die Vermittlung einer „universaljuristischen Bildung“ dafür „muss verstärkt fächerübergreifend gearbeitet werden; auf die Anhäufung von Detailwissen soll verzichtet werden“.¹¹³

¹⁰⁷ VO vom 1. 5. 1852 RGBl. 1852/99.

¹⁰⁸ § 6 VO vom 1. 5. 1852 RGBl. 1852/99.

¹⁰⁹ VO vom 12. 9. 1854 RGBl. 1854/237.

¹¹⁰ Die letzte Staatsprüfung fand in Wien am 28. 6. 1991 statt, siehe OGRIS, Die rechtshistorische Staatsprüfung 11.

¹¹¹ RGBl. 1856/54.

¹¹² Zu der stufenweise erfolgten Abschaffung des Staatsprüfungssystems siehe OLECHOWSKI, Zweihundert Jahre österreichisches Rechtsstudium 472f.

¹¹³ Präambel Studienplan.

Literatur:

- Akademischer Senat der Wiener Universität (Hg.), *Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898*. Als Huldigungsschrift zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum seiner k.u.k. apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. (Wien 1898).
- Erich ANGERMANN, *Bach, Alexander Freiherr von*, in: NDB, Bd. 1 (1953) 489–490.
- Bach, Alexander Frh. von, in: ÖBL., Bd. 1 (Wien 1957) 40.
- Elisabeth BERGER, „Fräulein Juristin“: das Frauenstudium an den juristischen Fakultäten Österreichs, in: JBl. 122 (2000) 634–640.
- Betrachtungen über das Unterrichtswesen, insbesondere über die juridischen Studien in Österreich (Wien 1853).
- Alexander BUSCH, *Die Geschichte der Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung der deutschen Universitäten* (Stuttgart 1959).
- Die theoretischen Staatsprüfungen in Österreich (Wien 1851).
- Ottomar DOMRICH, *Verhandlungen deutscher Universitätslehrer über die Reform der deutschen Hochschulen in der Versammlung zu Jena vom 21. bis 24. September 1848* (Jena 1848).
- Helmut ENGELBRECHT, *Geschichte des österreichischen Bildungswesens Bd. 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie* (Wien 1986).
- Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich. In: *Wiener Zeitung* 1848 (197; 198; 199; 200), 169–171; 177–179; 187–189; 195–197.
- FRANKFURTER, *Thun-Hohenstein, Graf Leo.*, in: ADB, Bd. 38 (Leipzig–München 1894), 178–212.
- Carl HEINTL, *Mittheilungen aus den Universitäts-Acten (vom 12. März bis 22. Juli 1848)* (Wien 1848).
- Martin HERTZ, *Die Versammlung deutscher Universitätslehrer zu Jena und die Universität zu Berlin* (Berlin 1848).
- Gustav HÖFKEN, *Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, mit Bezug auf die Neugestaltung des höheren Unterrichts und die Staatsprüfung in Österreich* (Wien 1851).
- Hans Peter HYE, *Franz Ser. Vincenz Emanuel Frh. von Sommaruga*, in: ÖBL., Bd. 12, (Wien 2005) 411f.
- Rudolf KINK, *Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment, als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte* (Wien 1853).
- Karl LEMAYER, *Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868–1877* (Wien 1878).
- Hans LENTZE, *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein* (ÖAW, Sb. Phil.-hist. Klasse, Bd. 239/2; Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 7; Beiträge zur Geschichte der Universität Wien 5, Wien u.a. 1962).
- Max LENZ, *Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Bd. 2/2* (Halle an der Saale 1918).
- Brigitte MAZOHL, *Universitätsreform und Bildungspolitik. Die Ära des Ministers Thun-Hohenstein (1849–1860)*, in: Klaus MÜLLER-SALGET, Sigurd Paul SCHEICHL (Hgg.), *Nachklänge der Aufklärung im 19. und 20. Jahrhundert (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe 73 Innsbruck 2008)* 129–149.
- Richard MEISTER, *Lehr- und Lernfreiheit in der Thunschen Universitätsreform und in der Gegenwart in Österreich*, in: *Anzeiger der phil.-hist. Klasse der ÖAW* (1957) Nr. 15, 207–232.
- R. MOHL, *Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 2 (1845) 268–293.
- Erwin NASSE, *Über die Universitätsstudien und Staatsprüfungen der preußischen Verwaltungsbeamten* (Bonn 1868).
- Werner Ogris, *Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik*, in: Werner OGRIS, *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien u.a. 2003) 345–400.
- Werner OGRIS, *Die Rechtshistorische Staatsprüfung*, in: Werner OGRIS, *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien u.a. 2003) 11–22.
- Werner OGRIS, *Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein*, in: Werner OGRIS, *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien u.a. 2003) 333–344.
- Thomas OLECHOWSKI, *Zweihundert Jahre österreichisches Rechtsstudium. Rückblicke und Ausblicke*, in: Clemens JABLONER u.a. (Hgg.), *Vom praktischen Wert der Methode. FS Heinz Mayer zum 65. Geburtstag* (Wien 2011) 457–481.
- Präambel des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, in: *Mitteilungsblatt der Universität Wien* (2006) 202.
- Ilse REITER, *JuristInnenausbildung an der Wiener Universität, Ein historischer Überblick* (2007) (<http://homepage.univie.ac.at/ilse.reiter-zatloukal/Reiter-RewiStudiumWien.pdf>).

- Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (Österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 2005).
- Thomas SIMON, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran POKROVAC (Hg.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 225; Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers 3, Frankfurt am Main 2007) 1–36.
- Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2 (München 1992).
- Katrin STRUGER, Die Stellenbesetzung im öffentlichen Landesdienst. Eine rechtshistorische Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Objektivierungsverfahren (= Grazer Rechtswissenschaftliche Studien 62, Graz 2007).
- Georg THAA, *Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen* (Wien 1871).
- Eduard TOMASCHEK, Die Lernfreiheit und die Staatsprüfungen in ihrer Wechselwirkung mit besonderer Rücksicht auf das rechts- und staatswissenschaftliche Studium in Österreich, in: *Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft* 1 (1849) 433–458.
- Wilhelm Ludwig von VOLZ, Der erste Reform-Congress für deutsche Universitäten, abgehalten in Jena im September 1848, und seine Vorbereitung in Tübingen, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 5 (1848) 663–718.
- Wilhelm Emil WAHLBERG, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt (1865), in: Wilhelm Emil WAHLBERG, *Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich* Bd. 2 (Wien 1877).